Satzung

der

Vereinigten Angelfreunde Saarlouis-Ensdorf e.V. (VAF)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen Vereinigte Angelfreunde Saarlouis — Ensdorf e.V. (abgekürzt VAF), hat seinen Sitz in Saarlouis und ist unter der Nummer VR 707 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Saarlouis.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen Iebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und zur Sicherung aller Formen einer nachhaltigen Angelfischerei unter Beachtung des dazugehörigen Tierschutzes. Der Verein verfolgt weiterhin folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Förderung des Umweltschutzes, Förderung des Sports.

2. Aufgaben und Ziele des Vereines

a) Die Hege und Pflege artenreicher Fischbestände.

b) Die Erhaltung und Pflege der im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

c) Die Pflege des waidgerechten Fischens im Sinne einer ausgewogenen Nutzung der Fischbestände.

d) Die Ausbildung, Fortbildung und Förderung der Angelfischer, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.

e) Die Koordination und Unterstützung der Aktivitäten der Mitglieder.

f) Die Durchführung und Förderung aller zulässigen Formen des Angelfischens und sonstiger Veranstaltungen, insbesondere des Castingsports.

g) Engagement für den die Kräfte bündelnden Fischereiverband Saar KdöR zur wirkungsvollen Interessenvertretung der Angelfischer des Saarlandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation der Angelfischer. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ,,Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines; dies gilt auch für die Mitglieder der angeschlossenen Vereine. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung festgelegt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bestimmungen der Abgabenordnung sind für den Verein verbindlich.

2. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

a) ordentliche Mitglieder

b) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können ausschließlich eingetragene Vereine werden, die im Besitz der Gemeinnützigkeit und Mitglied des Fischereiverbandes Saar KdöR sind und deren Sitz laut Eintragung im Vereinsregister mindestens 10 Jahre in einer politischen Gemeinde liegt, die Saaranlieger im Bereich der Pachtstrecke der Vereinigten Angelfreunde Saarlouis-Ensdorf ist.

3. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes ist schriftlich unter Vorlage der Satzung und des Nachweises der Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des zuständigen Finanzamtes zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Entrichtung der Aufnahmegebühr, die zur Zeit fünf Jahresbeiträge beträgt (den laufenden Jahresbeitrag ausgenommen) und nach Aushändigung der Vereinssatzung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die Mitglied in einem angeschlossenen Angelsportverein sind und sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten. Sie haben ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch Unterstützung und Förderung durch den Verein.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht

a) den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. zu befolgen und den festgesetzten Beitrag an den Verein pünktlich abzuführen;

b) ihre Geschäftsführung so zu handhaben, dass sie den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entspricht;

c) in allen Fällen, in denen Mitglieder der angeschlossenen Vereine gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, Schuldige zur Rechenschaft zu ziehen und die Einhaltung dieser Satzung durchzusetzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Kündigung, die spätestens bis zum 30. September eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Sie wird mit Ablauf des 31. Dezembers des laufenden Jahres wirksam;

b) durch Verlust der Mitgliedschaft im Fischereiverband Saar KdöR;

c) durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit;

d) durch Ausschluss.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in schwerwiegender Weise das Ansehen des Vereins und damit der Angelfischerei geschädigt oder gegen die Vereinssatzung verstoßen hat. Ohne dass es auf ein Verschulden der Organe des Mitglieds ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig, wenn das Vermögen des Mitgliedes Iiquidiert wird, oder wenn das Mitglied seine Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen. Der Bescheid ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzugeben. Das Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Vorstand Beschwerde gegen den Ausschlussbeschluss zu erheben. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat dieser die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen dann bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind rechtzeitig vor diesem Termin beim Vorstand einzureichen. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange die Erfüllung der Beitragsverpflichtung nicht durch Zahlungsbeleg nachgewiesen werden kann. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Vertretern der Mitglieder. Jeder Mitgliedsverein hat drei stimmberechtigte Vertreter. Jedes Vorstandsmitglied des Vereins hat eine Stimme, eine Anrechnung der Vorstandsstimmen auf die Stimmen der Mitgliedsvereine erfolgt nicht. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ist nicht übertragbar. Die Mitgliedsvereine wählen vor der Mitgliederversammlung ihrerseits ihre Vertreter. Eine Häufung von Stimmen auf einen Vertreter ist nicht zulässig. Die Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird durch etwa von den Mitgliedsvereinen nicht ordnungsgemäß vorgenommene Vertreterwahlen nicht berührt. Der Verein ist zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vertretermandate nicht verpflichtet.

2. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindesten zwei Wochen vor der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Benachrichtigung gilt als erfolgt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die rechtzeitige Weiterleitung der Benachrichtigung an die Vertreter der Mitglieder ist Aufgabe der Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, über die Zulassung von Gästen beschließt der Vorstand.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.

7. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins bindend.

10. Anträge zur Versammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

11. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung;

b) die Entlastung des Vorstandes;

c) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;

d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;

e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines;

g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes:

h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

12. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Versammlung. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:

a) Ort und Zeit der Versammlung;

b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;

c) die Anzahl der Stimmberechtigten;

d) die Tagesordnung;

e) die gefassten Beschlüsse mit den einzelnen Abstimmungsergebnissen;

f) bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut protokolliert werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Geschäftsführer

d) dem Schatzmeister

e) dem Leiter des Kontrolldienstes

f) dem Sportwart

g) dem Gewässerwart

h) Beisitzern

Den Beisitzern kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ein bestimmter Aufgabenbereich übertragen werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis derart beschränkt ist, dass der Geschäftsführer und der Schatzmeister nur dann gemeinsam vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Die Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt, geregelt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen diese der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat u.a. folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

b) Einberufung der Mitgliederversammlung

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

d) Buch- und Kassenführung, Erstellung eines Jahresberichtes

e) Abschluss und Beendigung von Arbeits- bzw. Anstellungsverträgen

6. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Wahlperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes läuft mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes ab.

7. Die Mitglieder des Vorstandes sowie sonstige ehrenamtlich für den Verein tätige Personen können neben der Erstattung ihrer Aufwendungen eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 11 Rechnungslegung und Prüfung

1. Für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung innerhalb des Vereins ist der Schatzmeister verantwortlich.

2. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

3. Zwei Kassenprüfer prüfen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung und die Rechnungslegung und berichten hierüber der nächsten Mitgliederversammlung.

Liegen die Voraussetzungen jeweils dafür vor, stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Justitiar

Zur Bearbeitung von Rechtsfragen des Vereines kann der Vorstand einen Justitiar bestellen.

Dieser kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wobei der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Fischereiverband Saar KdöR, Feldstraße 49, 66763 Dillingen zur Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ,,Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes zur Sicherung aller Formen einer nachhaltigen Angelfischerei, des Sports und der Bildung.

§ 15 Ermächtigung

Der Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereines erforderliche redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.